

## STATUT

### SENIORINNENBEIRAT

#### Land Salzburg

##### **TEIL 1**

- § 1 Ziel und Aufgabe
- § 2 Begriffe
- § 3 Rechte des Landes-SeniorInnenbeirates
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Teilnahme von Nicht-Mitgliedern
- § 6 Vorsitz
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Geschäftsordnung

##### **TEIL 2**

- § 9 Förderung der SeniorInnenorganisationen des Beirates
- § 10 Verwendungsnachweis für SeniorInnenorganisationen, die als Mitgliederorganisationen geführt sind
- § 11 Verwendungsnachweis für SeniorInnenorganisationen, die ständige Seniorenclubs betreiben
- § 12 Verwendungsnachweiskontrolle

Stand: 19/11/19

## TEIL 1

### § 1 Ziel und Aufgabe

- (1) Beim Amt der Salzburger Landesregierung wird ein SeniorInnenbeirat des Landes Salzburg (im Folgenden kurz Landes-SeniorInnenbeirat genannt) eingesetzt, der als Gesprächsforum zwischen den politischen EntscheidungsträgerInnen einerseits und den Vertreterinnen und Vertretern der Seniorinnen und Senioren andererseits dient. Er hat das Ziel, die Interessen der Salzburger Seniorinnen und Senioren in die politische Entscheidungsfindung einzubinden sowie die gesellschaftliche Teilhabe, die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen zu verstärken.
- (2) Der Landes-SeniorInnenbeirat hat folgende Aufgaben:
  1. die gesellschaftspolitischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie die digitale Herausforderung der SeniorInnen wahrzunehmen;
  2. altersspezifische Wünsche und Vorstellungen zu thematisieren;
  3. an der Beseitigung von Mängeln mitzuwirken und Vorschläge zu erarbeiten;
  4. die Landesregierung und den Landtag in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen, die ältere Menschen betreffen, zu beraten.
- (3) Der Landes-SeniorInnenbeirat dient auch der Förderung der Partnerschaft zwischen den SeniorInnenorganisationen, der Koordination ihrer Tätigkeiten und dem Erfahrungsaustausch.

### § 2 Begriffe

Zu den Begriffen Seniorinnen und Senioren sowie SeniorInnenorganisationen wird auf § 2 und 3 des Bundes-Seniorengesetzes, StF: BGBl. I Nr 84/1998, idgF verwiesen. Künftige Änderungen dieser Bestimmungen sind auch in das Statut des Salzburger Landes-SeniorInnenbeirates zu übernehmen. Demgemäß wird in Abs (1) bis (3) mit Bezug auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg näher ausgeführt:

#### (1) Seniorinnen und Senioren

Als Seniorinnen und Senioren sind im Folgenden alle Personen österreichischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Wohnsitz im Salzburger Landesgebiet gemeint,

- a) die aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages aus eigener Tätigkeit eine Pension, gleichgültig welcher Art beziehen, oder
- b) die ein bestimmtes Alter erreicht haben; dieses ist bei Frauen die Vollendung des 55. Lebensjahres und bei Männern die Vollendung des 60.

Lebensjahres oder auf Grund gesetzlicher Regelungen (Invaliditätspension, etc.) als PensionistInnen gelten.

(2) SeniorInnenorganisationen

Als SeniorInnenorganisationen sind jene freiwilligen Vereinigungen von SeniorInnen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Österreich gemeint, denen landesweite Wirksamkeit im Bundesland Salzburg zukommt und

- a) deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der gesellschaftspolitischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie sonstiger Interessen der SeniorInnen ist, und
- b) die in gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Weise folgende allgemeine Tätigkeiten entfalten:
  - seniorengerechte Beratung von Seniorinnen und Senioren und/oder
  - Freizeitbetreuung für die Seniorinnen und Senioren und/oder
  - Erholungsmaßnahmen für Seniorinnen und Senioren
- c) Landesweite Wirksamkeit kommt den SeniorInnenorganisationen zu, wenn sie
  - gemäß den Satzungen auch für das gesamte Salzburger Landesgebiet gebildet sind und
  - entweder in mindestens drei Bezirken des Salzburger Landesgebietes oder in der Stadt Salzburg und zumindest in einem Bezirk des Landesgebietes Zweigorganisationen haben.
- d) SeniorInnenorganisationen, die als Mitgliederorganisationen geführt werden, müssen mindestens 100 Mitglieder im Bundesland Salzburg haben.
- e) Den SeniorInnenorganisationen sind die ÖGB\*Pensionistinnen Salzburg innerhalb des ÖGB grundsätzlich gleichgestellt.

(3) Nicht erfasst sind Organisationen, welche als politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes gelten.

(4) Mitgliedschaft im Landes-SeniorInnenbeirat

Zur Mitgliedschaft mit Sitz und Stimme im Landes-SeniorInnenbeirat sind jene SeniorInnenorganisationen im Sinne des Abs 2 lit a - c befugt, die die Erfüllung dieser Voraussetzungen - und bei Mitgliederorganisationen gemäß Abs 2 lit a - d auch ihre Mitgliederzahl im Sinne des § 4 Abs 1 - gegenüber der Geschäftsführung des Landes-SeniorInnenbeirates nachgewiesen haben und in der

konstituierenden Sitzung des Landes-SeniorInnenbeirates mitgewirkt haben. Später hinzukommende SeniorInnenorganisationen im Sinne des § 6 Abs 3 erlangen Mitgliedschaft durch die Teilnahme ihrer VertreterInnen in der nächsten auf die Zuerkennung der Mitgliedschaft folgenden Sitzung des Landes-SeniorInnenbeirates.

Die SeniorInnenorganisationen mit Mitgliedschaft im Beirat werden durch die von ihnen auf formal gültige Weise namhaft gemachten Vertreterinnen und Vertreter, welche die persönliche und fachliche Eignung aufweisen, sowie im Ersatzfall durch deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Landes-SeniorInnenbeirat tätig.

Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter übt ihre bzw. seine Funktion mit Sitz und Stimme für die entsendende SeniorInnenorganisation aus.

### **§ 3 Rechte des Landes-SeniorInnenbeirates**

(1) Der Landes-SeniorInnenbeirat hat gegenüber dem Land Salzburg folgende Rechte:

1. Recht auf Anhörung und auf Information über alle wichtigen Angelegenheiten, die von § 1 umfasst sind;
2. Recht auf Abgabe von Empfehlungen, Anregungen, Resolutionen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von älteren Menschen an den Landtag und an die Landesregierung;
3. Recht auf Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der älteren Generation betreffen;
4. Recht auf Einsicht in den Landeshaushalt betreffend Ausgaben für Seniorinnen und Senioren, insbesondere im Bereich der stationären und ambulanten Pflegedienste;
5. Recht auf Mitwirkung bei der Aufteilung der Fördermittel für die SeniorInnenorganisationen und Recht auf Information bei der Förderung von seniorenpezifischen Aktivitäten und Projekten;
6. Recht auf Information über seniorInnenrelevante Berichte und Beschlüsse der Landesregierung;
7. Recht auf Entsendung von ExpertInnen zu den Landtagsausschüssen im Falle der Behandlung von seniorInnenrelevanten Sachthemen.

(2) Die Landesregierung hat den Landes-SeniorInnenbeirat insbesondere in folgenden Angelegenheiten zur Beratung heranzuziehen:

1. alle Angelegenheiten, die die Lebensverhältnisse von SeniorInnen betreffen;
2. alle grundsätzlichen Fragen der SeniorInnenförderung;
3. Entwicklung von innovativen Projekten zur SeniorInnenarbeit;
4. Weiterentwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Bereich der Pflegevorsorge;

## **§ 4 Zusammensetzung**

- (1) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der SeniorInnenorganisationen im Landes-SeniorInnenbeirat, die als Mitgliederorganisationen geführt werden, wird an der für den Bundes-Seniorenbeirat an den Bund gemeldeten Mitgliederzahl der Organisationen aus dem Bundesland Salzburg in nachfolgender Staffelung festgelegt:
  - bis 5.000 gemeldete Mitglieder - ein/e VertreterIn
  - bis 15.000 gemeldete Mitglieder - zwei VertreterInnen
  - über 15.000 gemeldete Mitglieder - drei VertreterInnen
- (2) Mindestens ist aber jede Organisation des Landes-SeniorInnenbeirates in diesem Beirat unabhängig von ihrer Mitgliederzahl mit einer Delegierten/einem Delegierten vertreten.
- (3) Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, in welcher die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung vorzunehmen ist.
- (4) Die VertreterInnen aller im Landes-SeniorInnenbeirat vertretenen Seniorenorganisationen werden über Vorschlag dieser Organisationen bei der Geschäftsführung namhaft gemacht. Auf die ausgewogene Geschlechterverteilung ist zu achten.
- (5) Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall ihrer/seiner Verhinderung an der Teilnahme an Sitzungen des Landes-SeniorInnenbeirates je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter namhaft zu machen.
- (6) Einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter kommen im Ersatzfall die gleichen Rechte wie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitgliedsorganisation im Beirat zu.

## **§ 5 Teilnahme von Nicht-Mitgliedern**

- (1) Zu den einzelnen Sitzungen kann der Beirat fachliche ExpertInnen zu den in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung genannten Themen mit beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Seitens des Amtes der Landesregierung hat eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für die Geschäftsführung des Landes-SeniorInnenbeirates zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung an den Sitzungen mit beratender Funktion teilzunehmen.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Amtes der Landesregierung ist im Zuge der Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestellen.

Ebenso sind für diese jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vom zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestellen.

- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat zu den einzelnen Sitzungen auch folgende VertreterInnen einzuladen, welche am gegenseitigen Informationsaustausch, jedoch ohne Stimmrecht mitwirken:
- a) das zuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung
  - b) die Seniorensprecherinnen und Seniorensprecher der im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Der Landes-SeniorInnenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus seiner Mitte für die Funktionsdauer von 3 Jahren.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Landes-SeniorInnenbeirat nach außen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung obliegt der bzw. dem an Jahren ältesten Vertreterin bzw. Vertreter die Leitung dieser Sitzung bis zur Annahme der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden durch den Beirat.

## **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Das Amt der Salzburger Landesregierung übt durch die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zuständige Stelle die Geschäftsführung im Landes-SeniorInnenbeirat aus.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Erfüllung der Aufgaben in administrativer und organisatorischer Hinsicht, insbesondere bei der Vorbereitung, Abwicklung, Protokollführung der Sitzungen des Beirates zu unterstützen.
- Sie hat in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden auch dafür Sorge zu tragen, dass bei Behandlung der Aufgabe gemäß § 3 Abs. 2 Zi 4 Weiterentwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Bereich der Pflegevorsorge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung an den Sitzungen des Landes-SeniorInnenbeirates mitwirkt und dass die Beschlüsse des Landes-SeniorInnenbeirates den fachlich zuständigen Dienststellen zur Weiterbehandlung, Beantwortung und Stellungnahme zugeführt werden.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt alle Mitteilungen von Organisationen zur Erfüllung der in § 2 und § 4 genannten Kriterien für die Eignung als SeniorInnenorganisation entgegen und prüft auf deren Ersuchen die Eignung als Mitglied im Landes-SeniorInnenbeirat. Wenn die Eignung festgestellt wird und das Bestehen dieser Organisationen seit mindestens 2 Jahren nachgewiesen werden kann, sind auch diese Organisationen als Mitglieder zu den Sitzungen des Landes-SeniorInnenbeirates zu laden.
- (4) Die von den Seniorinnen- bzw. Seniorenorganisationen entsendeten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind mit ihren Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) vor Einberufung der konstituierenden Sitzung und im Falle eines Personenwechsels jedenfalls vor Einberufung der nächstfolgenden Sitzung nachweislich der Geschäftsführung bekanntzugeben.
- (5) Der Landes-SeniorInnenbeirat kann die geschäftsführende Stelle des Amtes der Landesregierung bei Vorliegen von begründeten Bedenken beauftragen, die Richtigkeit und Aktualität der Mitgliederzahlen einer Seniorenorganisation, die als Mitgliederorganisation geführt wird, zu überprüfen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

- (1) Der Landes-SeniorInnenbeirat beschließt jeweils in der konstituierenden Sitzung seine Geschäftsordnung, in welcher die näheren Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen, Beschlussfassung, Schriftführung, Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht, Verwahrung und Evidenthaltung von Schriftstücken, Entschädigungen für Fahrtaufwand zu treffen sind.
- (2) Die Geschäftsordnung und der zugrundeliegende Beschluss des Landes-SeniorInnenbeirates sind ohne Verzug der gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zuständigen Dienststelle und dem fachlich zuständigen Regierungsmitglied zur Kenntnis zu bringen.

## TEIL 2

### § 9 Förderung der SeniorInnenorganisationen des Beirates

- (1) Das Land Salzburg gewährt den im Landes-SeniorInnenbeirat vertretenen Organisationen im Wege der SeniorInnenförderung für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine finanzielle Jahresförderung.
- (1a) Mit dieser finanziellen Förderung soll es ermöglicht werden, für und mit Seniorinnen und Senioren im Bundesland Salzburg Aktivitäten und Maßnahmen zu setzen, die der Beratung, sozialen Integration sowie der kulturellen und gesundheitsfördernden Aktivierung im weiteren Sinne dienen.
- (1b) Die aus den geförderten Tätigkeiten der Organisationen resultierenden Veranstaltungen in folgenden vier Aktivitätsbereichen
- a) seniorengerechte Beratung (allgemeine und spezielle Beratungsdienste)
  - b) Erholung von alten Menschen
  - c) Förderung geselliger Kontakte und
  - d) Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben
- müssen für alle Seniorinnen und Senioren frei zugänglich sein und in einem angemessenen Zeitraum<sup>1</sup> auf einem entweder gemeinsamen oder vom Land Salzburg oder einer beauftragten Organisation eingerichteten Online-Portal ersichtlich sein.
- (1c) Alle Förderleistungen erfolgen auf Grundlage des ERLASSES 2.15 - Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF, sofern im Folgenden keine anderslautenden Regelungen enthalten sind. Die Fördermittel können nur nach Einbringung eines ordnungsgemäßen Antrages und nach Maßgabe der dafür im jeweiligen Landesvoranschlag für diesen Zweck vorgesehenen Mittel gewährt werden.
- (1d) Die Gewährung der Förderung erfolgt analog der Seniorenorganisationsförderung des Bundes, §§ 21 und 22 Bundes-Seniorengesetz, StF: BGBl. I Nr 84/1998, idgF in Form von Zuschüssen und im Wege des Abschlusses von Förderverträgen mit den einzelnen Seniorenorganisationen. In den einzelnen Förderverträgen wird die um Förderung werbende Seniorenorganisation darüberhinausgehend verpflichtet,
- dem Salzburger Landesrechnungshof für Prüfzwecke alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und
  - die notwendigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz einzuhalten.

---

<sup>1</sup> In den Erläuterungen wird hierzu angeführt werden: „angemessener Zeitraum“ ist 2-3 Jahre, solange es braucht, ein passendes Tool zu finden und zu befüllen.



- Weiters ist in den Förderverträgen ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Fördervorhabens im Transferbericht des Landes nach den Bestimmungen des § 41 ALHG 2018 sowie ein Hinweis auf die Transparenzdatenbank aufzunehmen.

**(2) Für SeniorInnenorganisationen, welche als Mitgliederorganisationen organisiert sind,** baut die Berechnung der Jahresförderung auf einem einfachen Sockelbetrag in der Höhe von € 5.000,- auf.

Hinzu kommt ein weiterer Betrag, der sich je nach Mitgliedergröße der einzelnen Organisation gemäß § 9 Abs. 2a bis 2c bemisst.

(2a) Der Gesamtbetrag der Jahresförderung wird nach der Höhe und unter Heranziehung der dem Bundes-Seniorenbeirat dem Förderjahr vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten Mitgliederzahl bezogen auf das Bundesland Salzburg berechnet. Zu dieser Mitgliederzahl wird ein Anteil von bis zu maximal 5% von sogenannten betreuten Mitgliedern hinzugerechnet. Als betreute Mitglieder gelten Personen, welche jahrelange ordentliche und zahlende Mitglieder waren, allerdings aus Altersgründen das Angebot der Mitgliederorganisationen nur mehr im eingeschränkten Ausmaß wahrnehmen können und daher keinen Mitgliedsbeitrag mehr bezahlen.

(2b) Diese aktuell für das Bundesland Salzburg gemeldete Mitgliederzahl wird mit einem € Betrag pro Mitglied multipliziert. Dies ergibt die Förderung je Mitglied. Der entsprechende € Betrag pro Mitglied wird jährlich auf Basis des im Landeshaushaltsgesetz festgelegten Förderbudgets von der Förderstelle errechnet.

(2c) Zu dieser Förderung je Mitglied wird unabhängig von der Mitgliederzahl ein einfacher Sockelbetrag von € 5.000,- gewährt. Dazu werden ab 5.000 gemeldeter Mitglieder für jeweils weitere 5.000 Mitglieder je weitere € 5.000,- hinzugerechnet.

(2d) SeniorInnenorganisationen, die als Mitgliederorganisationen organisiert sind, erhalten auf Antrag zusätzlich eine Förderung für die von ihnen geführten Seniorenclubs im Ausmaß von in § 9 Abs 3 definierten kleinen Seniorenclubs.

Daraus ergibt sich sodann der Gesamtbetrag der Jahresförderung.

**(3) Für SeniorInnenorganisationen, die im Landes-SeniorInnenbeirat vertreten sind und SeniorInnenclubs betreiben,** gelten folgende Kriterien für eine Jahresförderung:

Als SeniorInnenclubs gelten öffentlich zugängliche, grundsätzlich barrierefreie aber auch mit Hilfe erreichbare Räumlichkeiten für das Zusammentreffen von SeniorInnen zum Zwecke der Geselligkeit, Information, Beratung und des Austausches untereinander, die mindestens einmal im Monat für zumindest drei Stunden geöffnet sind. Für diese SeniorInnenclubs werden zentral von der verantwortlichen SeniorInnenorganisation übergeordnete Serviceleistungen (wie z.B. Einladungen, Ausschreibungen, Veranstaltungsorganisation, etc.) erbracht. Weiters wird von den Zentralen die Anstellung von hauptamtlichem Personal durchgeführt und allfällige Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche MitarbeiterInnen ausbezahlt. Sämtliche Geldflüsse der von einer SeniorInnenorganisation betriebenen Clubs sind zentral im Jahresabschluss der Organisation erfasst.

Für neu gegründete Clubs darf frühestens in dem der Betriebsaufnahme folgenden Kalenderjahr um Förderung angesucht werden. Zur Beantragung der Jahresförderung haben die SeniorInnenorganisationen ein Förderansuchen und in einer von der zuständigen Förderstelle des Amtes zur Verfügung gestellten Excel Tabelle die entsprechenden Daten zur Berechnung der Förderung zu übermitteln.

### **Für die Berechnung wird unterschieden zwischen kleinen und großen Clubs**

#### **Kleine Clubs sind:**

Einrichtungen, deren Mietkosten (inclusive Betriebskosten) nicht höher als € 3.000,- im Jahr und deren Personalkosten nicht höher als € 2.800,- im Jahr sind. Die zur Verfügung stehende Fläche ist kleiner als 151 m<sup>2</sup>.

Als Berechnungsbasis für die Jahresförderung wird für kleine Clubs ein Betrag von € 200,- angesetzt.

#### **Große Clubs sind:**

Einrichtungen, bei denen zumindest einer der oben angegebenen Faktoren größer ist. Als Berechnungsbasis für die Jahresförderung wird für große Clubs ein Betrag von € 1.400,- angesetzt.

### **Berechnung der Jahresförderung pro Club**

#### **1. Berechnungsschritt**

Ausgehend von der jeweiligen Berechnungsbasis (für einen kleinen Club € 200,- und für einen großen Club € 1.400,-) werden diese Beträge multipliziert mit der Anzahl der Öffnungstage pro Woche. Hat ein Club weniger als einen Öffnungstag pro Woche wird bei 14tägiger Öffnung mit dem Faktor 0,5 und bei einem monatlichen Öffnungstag mit dem Faktor 0,25 multipliziert.

#### **2. Berechnungsschritt**

Das Ergebnis des 1. Berechnungsschrittes wird je Club mit der Anzahl der Öffnungsstunden pro Öffnungstag multipliziert.

### 3. Berechnungsschritt

Die Personalkosten werden mit dem Faktor 1 bis zu jährlichen Gesamtkosten von € 2.800,- versehen. Übersteigen die Personalkosten diese jährlichen Gesamtkosten um bis zu € 200,- pro Monat erhöht sich der Faktor 1 um 0,1, bei bis zu € 400,- pro Monat erhöht sich der Faktor 1 um 0,2, usw. Zur Berechnung werden die jährlichen Gesamtkosten durch 14 dividiert.

Das Ergebnis des 2. Berechnungsschrittes wird nunmehr mit dem errechneten Faktor multipliziert

### 4. Berechnungsschritt

Die Mietkosten (inclusive Betriebskosten) werden ebenfalls mit dem Faktor 1 bis zu jährlichen Gesamtkosten von € 3.000,- versehen. Übersteigen diese Mietkosten die jährlichen Gesamtkosten um € 250,- pro Monat, erhöht sich der Faktor 1 um 0,1, bei bis zu € 500,- pro Monat erhöht sich der Faktor 1 um 0,2, usw. Zur Berechnung werden die jährlichen Gesamtkosten durch 12 dividiert.

Das Ergebnis des 3. Berechnungsschrittes wird nunmehr mit dem errechneten Faktor multipliziert.

### 5. Berechnungsschritt

Die verfügbare Fläche wird mit dem Faktor 1 bis zu einer Größe von 50m<sup>2</sup> versehen. Für je 50m<sup>2</sup> an mehr zur Verfügung stehender Fläche erhöht sich dieser Faktor um 0,1.

Das Ergebnis des 4. Berechnungsschrittes wird nunmehr mit diesem errechneten Faktor multipliziert.

Die so gebildete Summe stellt den rechnerischen Gesamtbetrag je Club dar.

Die **endgültige Jahresförderung pro Club** errechnet sich aus der Verhältnismäßigkeit aller für die Clubs erhobenen rechnerischen Gesamtbeträge in Relation zu dem jährlich im Landeshaushaltsgesetz festgelegten Gesamtförderbudget für die Clubs.

## **§ 10 Verwendungsnachweis für SeniorInnenorganisationen, die als Mitgliederorganisationen geführt sind.**

Zur Abrechnung der Jahresförderung und zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung derselben ist der Förderstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung der Verwendungsnachweis, ein Tätigkeitsbericht in dem auch die öffentlichen Veranstaltungen klar ersichtlich sind und die Jahresbilanz oder der Jahresabschluss zu übermitteln. Diese haben eine Zuteilung der finanziellen Aufwendungen in den nachstehend angeführten Aktivitätenbereichen zu beinhalten:

- a) seniorenrechtliche Beratung (allgemeine und spezielle Beratungsdienste)
- b) Erholung von alten Menschen

- c) Förderung geselliger Kontakte und
- d) Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben

In jedem der vier Bereiche (a - d) sollen durch die nachgewiesenen Aufwendungen Tätigkeiten erfolgt sein.

Sollte die Jahresförderung über 50% der tatsächlich gemachten finanziellen Aufwendungen betragen, ist der überschießende Förderbetrag an den Fördergeber Land Salzburg zurückzuzahlen.

### **§ 11 Verwendungsnachweis für SeniorInnenorganisationen die ständige SeniorInnenclubs betreiben**

Zur Abrechnung der Jahresförderung und zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung derselben ist der Förderstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung der Verwendungsnachweis, ein Tätigkeitsbericht und die Jahresbilanz oder der Jahresabschluss in denen sämtliche Geldflüsse der von einer SeniorInnenorganisation betriebenen Clubs erfasst sind, zu übermitteln. Aus den Unterlagen müssen eindeutig die Kosten pro geförderten großen Club ersichtlich sein und die Faktoren zur Berechnung von großen und kleine Clubs nachgewiesen werden.

### **§ 12 Verwendungsnachweiskontrolle**

- (1) Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Mittel erfolgt auf Grundlage des ERLASSES 2.15 - Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF sofern in diesen Bestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten sind.  
Die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist anhand der im Einzelfall festzulegenden Nachweisarten zu kontrollieren.
- (2) Nicht-förderbare Aktivitäten:
  - Aktivitäten im Zusammenhang mit parteipolitischer Anwerbung und im Zusammenhang mit Wahlwerbung
  - kostenpflichtige Aktivitäten mit Gewinncharakter
  - Aktivitäten ohne seniorInnenspezifischer Zielsetzung
  - Fahrtkosten, Nächtigungsgebühren
  - Geschenke für Muttertag und Geburtstage
- (3) Die geförderten Vorhaben und Tätigkeiten sind ordnungsgemäß zu erbringen, wobei auch auf die Erreichung des widmungsgemäßen Zwecks und auf die Einhaltung der vereinbarten Förderbedingungen zu achten ist.

- (4) Die Vorlage der Abrechnung der Jahresförderung hat bis zum 30.6. des Folgejahres zu erfolgen und den tatsächlichen Aufwand in den vier Aktivitätenbereichen darzustellen.
-